

Absender:
Dipl.-Ing. (Bauingenieurwesen) Sabine Fahrenholz
Dipl.-Ing. (Bauingenieurwesen) Andreas Fahrenholz
Giselastr. 14
85716 Unterschleißheim
Flurstück 2019/100

Empfänger:
Stadt Unterschleißheim
Bauamt
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 c IV „Gebiet zwischen Münchner Ring und Feldstraße“ – Ergänzung zur wiederholten 2. Auslegung, unser Schreiben vom 06.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Wiederholung der 2. Auslegung liegt ein neues Lärmschutzgutachten vom 23.06.2023 vor.

Bezugnehmend auf die wiederholte zweite Auslegung vom 31.08.2023 widersprechen wir fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan Nr. 58 c IV.

1. Mangelhaftes und damit unzulässiges Lärmschutzgutachten:

Auch das Lärmschutzgutachten in der Fassung vom 23.06.2023 ist rechtlich ungültig. Wie schon in unserem Schreiben vom 06.08.2023 mitgeteilt, basiert auch das aktuelle Lärmschutzgutachten auf der zurückgezogenen Norm DIN 18005-1:2002 und deren Beiblatt 1 von 1987. Aktuell gilt die DIN 18005-1:2023 und deren Beiblatt 1 von 2023.

Die neue Norm sieht Änderungen in den Gebietseinteilungen sowie geänderte Abstandswerte und Beurteilungspegel der Lärmbelastungen vor.

2. Lärmkontingente:

Aufgrund der neuen DIN 18005-1:2023 und deren Beiblatt 1 von 2023 ist es unausweichlich, die Lärmkontingentierung neu zu ermitteln.

Die im Lärmschutzgutachten beschriebene Überschreitung im südlichen Teil von 1 dB (A) ist unakzeptabel. Eine Überschreitung von 1 dB (A) bedeutet eine geplante Überschreitung des zulässigen Lärms um 10 % !

Wir weisen nochmals deutlich darauf hin, dass das vorliegende veraltete Lärmschutzgutachten nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Zitat BauGB § 1 (7):

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Im vorliegenden Bauleitplan sind vorrangig die privaten Belange der Firma MSD und die öffentlichen Belange der Stadt Unterschleißheim abgewogen worden. Der Bauleitplan ist jedoch völlig ungerecht gegenüber den privaten Belangen, wie z.B. Lärm-, Gesundheits- und Eigentumsschutz, aller Anwohner.

Wir fordern Sie daher auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan Bebauungsplans Nr. 58 c in der vorliegenden Form IV nicht vorzunehmen, da aufgrund des Lärmschutzgutachtens die Änderung rechtsungültig wäre.

Unterschleißheim, 19.09.2023, 
Sabine Fahrendholz

Unterschleißheim, 19.09.2023, 
Andreas Fahrendholz